

X. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Antrag vom 14. April 2008

Frei-Diepoldsau

Art. 50 Abs. 1 (neu im Nachtrag): Das zuständige Departement teilt den Fraktionspräsidenten 14 Tage vor Sessionsbeginn mögliche Daten der Vorbera-
tung mit. Der Kommissionspräsident setzt nach Rückspra-
che mit dem Departement Datum und Ort der ersten Kom-
missionssitzung fest.

Begründung:

An den Fraktionssitzungen vor der Session, an der die Kommissionsbestellungen vorgenommen werden, tragen sich interessierte Kantonsrätinnen und Kantonsräte in die Liste für die Kommissionen ein. Der Fraktionsvorstand bzw. das Präsidium bestimmt jeweils, wer in diese Kommissionen Einsitz nehmen kann. Erst im Anschluss an die Kommissionsbestellung wird heute dann das Sitzungsdatum festgelegt. Dabei kommt es öfters vor, dass der Termin den in die Kommission gewählten Mitgliedern nicht passt und Ersatzmitglieder gesucht werden müssen. Diese mühsame Neubestellung eines Teils der Kommission kann vermieden werden, wenn bereits 14 Tage vor der Session den Fraktionspräsidenten Daten der möglichen Kommissionssitzung bekannt gegeben werden. Alle, die an einem Einsitz in die Kommission interessiert sind, können bereits ihre Agenda kontrollieren, um abzuklären, ob ihnen die Termine passen oder nicht. Durch den Vorschlag von zwei bis drei möglichen Terminen durch das zuständige Departement wird die Kommissionspräsidentin bzw. der -präsident zwar ein wenig eingeschränkt, da er oder sie den Sitzungstermin nicht mehr völlig frei festsetzen kann. Dies ist jedoch nicht weiter schlimm, denn keine Kommissionspräsidentin oder kein -präsident kann einen Termin ansetzen, der dem zuständigen Departement nicht passt. Man ist sowieso an den Terminkalender des zuständigen Departements gebunden. Somit verändert die neue Bestimmung nichts an den Kompetenzen, trägt aber zu einer effizienten Kommissionsbestellung und damit zu einem effizienteren Ratsbetrieb bei.